

Von Anke Heinz. Mehr Mitschriften unter www.vaticarsten.de.

1. Der Rechtsbegriff

1.1. Nominaldefinition des Rechts

In einer Nominaldefinition geht es um eine Bestimmung des „Namens“ einer Sache. Sie gibt an, wie man einen Ausdruck im Allgemeinen verwendet.

In Bezug auf das Recht sind 5 Aspekte zu berücksichtigen:

1) Relationalität (*alteritas*)

Recht ist nur in Bezug auf Andere: *ius est ad alias*. Diese anderen sind natürliche und juristische Personen. Jemand tritt einem anderen als Rechtssubjekt mit einem bestimmten Anspruch gegenüber, es entsteht eine Relation.

2) Normativität

Recht hat Normcharakter, es berechtigt und verpflichtet. Es regelt die Beziehungen zwischen Rechtspersonen (*alteritas*) normativ. Damit ist es eine „*norma socialis*“. Recht ist eine Relationalität für die Personen A und B in bezug auf eine objektive Norm O: R(ABO)

Die abendländische Rechtsgeschichte faßt nur natürliche bzw. juristische Personen, Tiere und Pflanzen werden als Objekte behandelt. Während K.-M. MEYER-ABICH der Meinung ist, es gebe eine „Rechtsgemeinschaft der Natur“, meint ANZENBACHER, Tiere könnten kaum auf etwas verpflichtet werden.

3) Gleichheit (*aequalitas*)

Mit der rechtlichen *aequalitas* ist nicht unbedingt die menschenrechtliche Gleichheit gemeint, sondern die Tatsache, daß eine rechtliche Norm prinzipiell in gleicher Weise für Person A sowie Person B gilt. Im Recht darf es kein Ansehen der Person geben (Symbol: Justitia mit verbundenen Augen).

4) Äußerlichkeit (*forum externum*)

Das Recht bezieht sich auf das äußere Verhalten der Personen, auf das *forum externum*. Es ist jedoch nicht mit der *Moral* gleichzusetzen (= *forum internum*), denn für den moralischen Wert einer Handlung ist die Äußerlichkeit relativ unbedeutend. Beim Recht geht es um die *äußere Normgemäßheit* einer Handlung, um ihre *Legalität*. Die Gesinnungsethik spielt dabei eine untergeordnete Rolle, kann aber dann rechtlich geltend gemacht werden, wenn man sich auf das *Gewissen* bezieht (vgl. Kriegsdienstverweigerung). Das Gewissen ist für das Recht, auch das Kirchenrecht, sakrosant.

5) Wirksamkeit/Erzwingbarkeit (*efficacitas*)

Das Recht ist eine wirksame Norm (*norma socialis efficax*); positives Recht muß durchsetzbar sein - deshalb trägt Justitia ein Schwert. Charakteristisch für den modernen Staat ist, daß er und nur er das Recht hat – innerhalb der Grenzen seines Rechtes -, physische Gewalt auszuüben: er besitzt das *Gewaltmonopol*. Die Nichtbefolgung des Rechts hat *Sanktionen* durch den Staat zur Folge, d.h. der Begriff des Rechts impliziert *Erzwingbarkeit*, v.a. im Strafrecht, das, in Abgrenzung zum Privatrecht, dem *öffentlichen Recht* zuzuordnen ist. Im *Privatrecht* wird festgelegt, unter welchen Bedingungen z.B. ein Arbeitsvertrag, ein Kaufvertrag o.ä. gültig geworden ist. Sind die Bedingungen nicht erfüllt, liegt keine Gültigkeit vor.

Im *Kirchenrecht* ist problematisch, daß die Kirche kein Gewaltmonopol hat.

Nach BUTZ ist das Rechtliche „jene konkrete zwischenmenschliche Beziehung, die durch eine mehrere Personen umfassende wirksame Norm entsteht“.

1.2. Problem der Rechtsbegründung

Wenn wir von Recht sprechen, ist nicht immer das positive Recht gemeint, z.B. „Gerechtigkeit“ oder „...das ist würdig und *recht*...“. In diesen Fällen bezieht man sich auf *präpositives Recht*. Das positive Recht sollte seinerseits präpositiv begründbar sein, z.B. durch Menschenrecht oder Naturrecht. Das Problem beim präpositiven Recht ist, daß es *nicht sanktioniert* werden kann. Unabhängig davon, ob präpositives Recht in bestimmten Stadien positiviert ist, sollte es erzwingbar und „*norma socialia efficax*“ werden. Die Frage ist, in welchen Bereich die *Zuständigkeit* der Durchsetzung des präpositiven Rechts fällt. In Bezug auf die Menschenrechte stellt sich in vielen Ländern die Frage der Wirksamkeit.

Die Sophisten fragten, ob bestehende Gesetze bloß $\theta\epsilon\sigma\epsilon\iota$ (Denken) oder $\phi\upsilon\sigma\epsilon\iota$ (Geltung) sind. PLATON versuchte zu zeigen, daß Recht als gerechtes Recht etwas mit der *Idee des Guten* zu tun hat. *Positives Recht muß also legitimiert werden, und dies geschieht durch präpositives Recht.*

2. Theorien der Rechtsbegründung

2.1. Der Rechtspositivismus

Im *Rechtspositivismus* erscheint es sinnlos, das Recht daraufhin zu befragen, ob es gerecht ist oder nicht. Recht gilt nur als $\theta\epsilon\sigma\epsilon\iota$. Man kann von positivem Recht nicht auf präpositives schließen: über die Begründung des Rechts kann nicht debattiert werden, die wissenschaftliche Erforschung beispielsweise der Gerechtigkeit ist Unsinn. Alles Recht ist Setzung und bedingt durch den Machthaber, so die Meinung THOMAS HOBBS: „Die Autorität, nicht die Wahrheit schafft das Recht“ (*Auctoritas non veritas facit legem*).

Im Gegensatz zum Rechtspositivismus steht die *Naturrechtslehre*. Die Naturrechtstheorien stellen dem positiven Recht ein präpositives Recht als *Kriterium* und *Norm* gegenüber. Das positive Recht bedarf hier einer rechtsethischen Begründung und Legitimation. Diese Position führt die Möglichkeit einer „lex iniusta“ ein, woraus folgt: „*lex iniusta non est lex*“.

Die Frage ist, was präpositives Recht eigentlich ist; dieses Problem verweist auf eine andere Frage: *Was ist der Mensch?* Aus der Sicht des Glaubens erhält das Problem der Rechtsbegründung eine besondere theologische Bedeutung: Im AT erscheint JHWH als Rechtsgeber und absoluter Bezugspunkt des Rechts. Eine ähnliche theologische Begründung des Rechts existiert in allen Kulturen. Das Ziel dieses Rechts ist das Heil, sanktioniert wird es durch Gott. Auch bei der Sakralisierung von Herrschern sind diese Mechanismen feststellbar. Man könnte sich folgendes fragen: *Ist etwas recht, weil Gott es setzt – oder setzt er es, weil es recht ist?* Ist jemand gut, weil ihn die Götter lieben – oder lieben sie ihn, weil er gut ist? Ist Mord schlecht, weil Gott es sagt - oder ist Mord an sich schlecht?

Die Rechtssetzung hängt offenbar völlig von der *Willkür* Gottes ab. – THOMAS VON AQUIN behauptet dagegen, die Setzung des Rechts erfolge nicht durch Gottes Willkür, sondern durch seine *Weisheit*. Rechtsbegründung rekurriert also über rationale Argumente auf Gott als „letzten Gesetzgeber“.

Die katholische Tradition argumentierte nie rechtspositivistisch.

Die Frage der Rechtsbegründung stellt sich gerade heute in Bezug auf den Koranpositivismus. Die Regeln bzw. Normen beruhen auf göttlicher Satzung ($\theta\epsilon\sigma\epsilon\iota$) ohne Vernunftargumente.

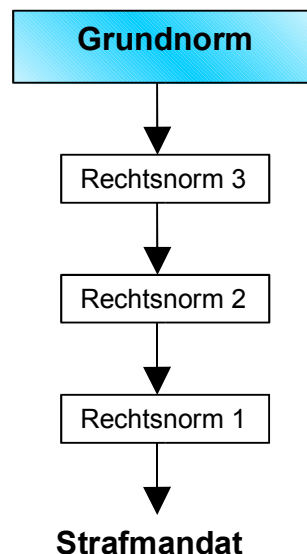
Jedoch schließt die Vorstellung Gottes als *absoluten Geist* die Annahme aus, daß er Recht einfach willkürlich setzt. Somit bleibt seine Allmacht gewahrt.

2.1.1. Die reine Rechtslehre KELSENS

Hans KELSEN (gest. 1973) gehört zum *Kreis des Wiener Neopositivismus*. Er will das *Ideal der exakten Wissenschaft* in den Rechtswissenschaften verwirklichen. Es geht ihm v.a. um dasjenige, was alles Recht charakterisiert: die *Logik*. Die inhaltliche Seite des Rechts ist nach KELSEN eine Frage der Rechtspolitik. Der rechtspolitische Vorgang ist allerdings irrational, nicht theoretisch. Die Rechtspolitik ist deshalb für die Rechtstheorie völlig belanglos. Was versteht KELSEN nun unter der „*Logik des Rechts*“? Er verdeutlicht es am Beispiel des *Strafmandats*.

Das Strafmandat erfordert eine Rechtsnorm, die wieder durch Rechtsnormen begründet sein muß, bis man zu einer *letzten und obersten Norm* gelangt, die die

Erzeugung von Recht verkörpert. KELSEN nennt sie die „*Grundnorm*“. Sie begründet den ganzen rechtlichen Weg über Rechtsnormen bis hin zum Strafmandat. Dieses deduktive Verfahren entspricht dem *axiomatischen System* von ARISTOTELES.



Die Grundnorm kann eine demokratische Verfassung, eine Monarchie o.ä. sein. Wichtig ist, daß sich weitere Normen in axiomatischer Ableitung daraus erklären lassen. Die Grundnorm ist die Ermächtigung einer normsetzenden Autorität, denn sie ist *Bestandteil des positiven Rechts*. Aus ihr folgen alle weiteren Rechtsnormen. In letzter Konsequenz ist sie ein Ergebnis der *Machtfrage*: welche Macht ist in der Lage, die bestehenden rechtspolitischen Fragen für sich zu entscheiden? Ob eine Rechtsnorm dabei gerecht ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Angesichts dieser *Wertfreiheit* ist die *Grundnorm letztlich völlig beliebig*. Auch die Frage über die Grundnorm hinaus auf dein präpositives Kriterium wird nicht gestellt. Das Prinzip „*lex iniusta non est lex*“ gilt bei KELSEN nicht, da es keine „*lex iniusta*“ geben kann. Bedingung ist die Kohärenz des Rechtssystems, Willkür ist ausgeschlossen. Sobald ein Rechtssystem kohärent ist, ist es „gerecht“ (BRD, 3. Reich...).

KELSEN führt das *Beispiel der Räuberbande* an (vgl. AUGUSTINUS: *De civitate dei* IV,4: „Was sind große Reiche anderes als große Räuberbanden?“) Die Frage ist hier, ob ein Rechtssystem, daß sich eine Räuberbande erstellt, Gültigkeit hat. *Zwei Kriterien* spielen hierbei eine Rolle:

- a) Logische Kohärenz: Sowohl Räuber als auch Finanzbeamter können unter Gewaltandrohung Geld fordern. Beim Finanzbeamten steht die Forderung jedoch in der *systematischen Kohärenz* eines Normensystems und ist somit erlaubt. Beim Räuber ist dies nicht der Fall. Wenn sich aber die Räuber eine einigermaßen systematische Zwangsordnung erstellen, ist dies dann rechtens? KELSEN meint: Nein, weil dann keine Grundnorm vorausgesetzt wird.
- b) Dauernde Wirksamkeit: Wenn sich die Räuberbande innerhalb eines Staates auf einem Territorium eine *Zwangsordnung* gibt, dann ist die Frage, ob die Rechtsordnung des Staates oder die Zwangsordnung der Räuberbande stärker ist. Wenn es dem Staat nicht gelingt, die Zwangsordnung auszuschalten, ist die Zwangsordnung der Räuberbande eine Rechtsordnung.

Es zählen also zwei Punkte: die logische Kohärenz in der Ableitung von Rechtsnormen aus der Grundnorm und die dauerhafte Gültigkeit der Grundnorm.

Die Position KELSENS läßt sich *kritisch* beurteilen:

Positiv ist sicherlich anzumerken, daß KELSEN die moderne Idee des Rechtsstaats präzisiert und dessen Unabdingbarkeiten aufzeigt: logische Kohärenz und Dauerhaftigkeit. Durch den Ausschluß von Willkür wird Rechtssicherheit gewährleistet. KELSEN zeigt eine *conditio sine qua non* auf: die notwendige Bedingung des Rechts ist die Grundnorm. Es geht um eine vollständig formalisierbare Herrschaft der Gesetzte.

Negativ ist die Tatsache, daß die logische Kohärenz zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung des Rechts ist. Die Grundnorm ist letztlich beliebig.

Es sind zwei *Interpretationen des Rechtspositivismus* möglich:

- 1) Bei der schwächeren Interpretation geht es um eine *terminologische Frage*. Die Juristen fassen das Recht terminologisch so, daß *Fragen der (präpositiven) Rechtsethik nicht behandelt* werden. Jura wird dann zur deskriptiven Einzelwissenschaft. Rechtsethik wird Thema der Rechtsphilosophie und der Theologie.

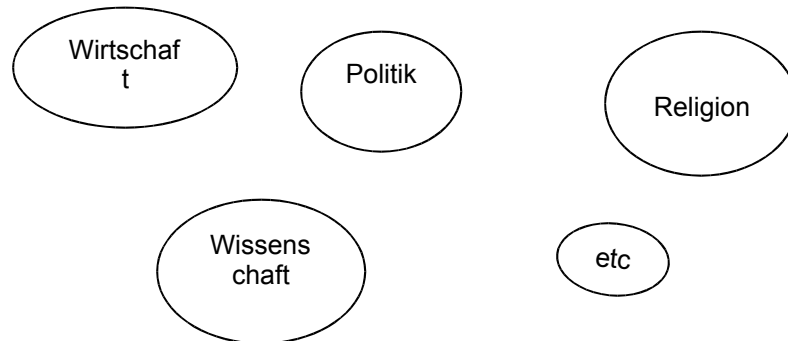
Diese Position ist die des *methodischen Positivismus*. Der Trend zur wertfreien Einzelwissenschaft erfaßt immer mehr Wissenschaften (Natur- und Geisteswissenschaften). Die Konsequenz ist, daß sich jede Wissenschaft in ihr je eigenes „methodisches Schneckenhaus“ zurückziehen und sich für alle großen Probleme unserer Zeit als unzuständig erklären kann, z.B. Ökologie, Gentechnik etc. (vgl. U. Beck: Die Risikogesellschaft).

Wichtig ist aber eine *ganzheitliche Sicht der Dinge*, die nicht nur Thema der Philosophie ist. Max BROCKHEIMER, Vertreter der Kritischen Theorie, stellt präpositive Überlegungen an: Daß Gerechtigkeit besser ist als Unterdrückung sei wissenschaftlich nicht verifizierbar.

- 2) Die stärkere Interpretation lehnt jeden Versuch der philosophischen Rechtsbegründung als sinnlos oder als Ideologie *ab* mit der Begründung, es handle sich um eine irrationale Korrelation von Macht und Interessen. Dagegen spricht allerdings die gesamte Tradition der abendländischen Rechtsphilosophie: jedes Recht verweist auf präpositive Normen, was z.B. beim Zusammenbruch von Unrechtsregimen oder den Nürnberger Prozessen deutlich wurde.

Der Rechtspositivismus hatte systemtheoretische Auswirkungen. Zu den bekanntesten Vertretern der Systemtheorie zählt der Soziologe Niklas LUHMANN (1927-1998). Auf der Basis einer *allgemeinen Theorie sozialer Systeme* erforschte er spezielle Teilsysteme und Bereiche (Recht, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Religion, Ethik, Ökologie, Risiko, Liebe). Nach LUHMANN besteht ein soziales System aus *Kommunikationsprozessen*, die durch einen bestimmten *Code* geprägt sind; so z.B. das Teilsystem Wirtschaft codiert durch den Code „Haben/Nichthaben von Geld bzw. Eigentum“, das Teilsystem Politik durch „Innehaben/Nichtinnehaben von Macht“. Die Teilsysteme unterscheiden sich also in ihrem *Sinn*, der sich in diesen Codes manifestiert. Die Handlungen innerhalb eines Systems sind nicht personal, sondern systemisch-kontextuell; die Menschen bilden nur das Umfeld. Seine Differenz zu seiner Umwelt (anderen Systemen) erhält das System, indem es sich im Sinne seiner Codierung auf sich selbst zu

beziehen vermag (*Selbstreferenz*) und sich im Reagieren auf Umweltgegebenheiten selbst modifiziert bzw. gestaltet (*Autopoiese*). Damit kommt den Teilsystemen nach Luhmann ein so *hoher Grad von Selbständigkeit* zu, daß das soziale Gesamtwesen das Bild eines radikal ausdifferenzierten letztlich nicht steuerbaren Kreises autopoietisch prozessierender teilsystemischer Kreise bietet.



Die Gesellschaft ist ein apersonales Kommunikationssystem, das auf Teilsystemen beruht. Dieses Konzept erweckt den *Eindruck einer schicksalhaften Zwangsläufigkeit*, für menschlich verantwortetes Handeln scheint es keinen Raum zu geben.

Nach LUHMANN gibt es *keine Steuerung des Gesamtsystems*, es entwickelt sich einfach. Wenn sich die Voraussetzungen einzelner Systeme ändern, stellt sich das Gesamtsystem selbstreferentiell darauf ein. Die *Frage nach präpositiven Voraussetzungen* hat hierbei keinen Platz. Im Grunde liegt somit ein *rechtspositivistisches Modell* vor.

Faktisch ist es tatsächlich oft so: das Individuum funktioniert in seinem Teilsystem, ohne sie moralisch zu hinterfragen. Dazu sagt R. SPÄHMANN: „Für absolut freie Menschen gibt es so etwas wie absolute Sachzwänge nicht.“ In GS 26 ist von der „Ordnung der Dinge“ die Rede, die der „Ordnung der Person“ dienstbar gemacht werden muß – und nicht umgekehrt.

2.1.2. Metaphysikfreie Ansätze

?

2.1.3. Übersicht

?

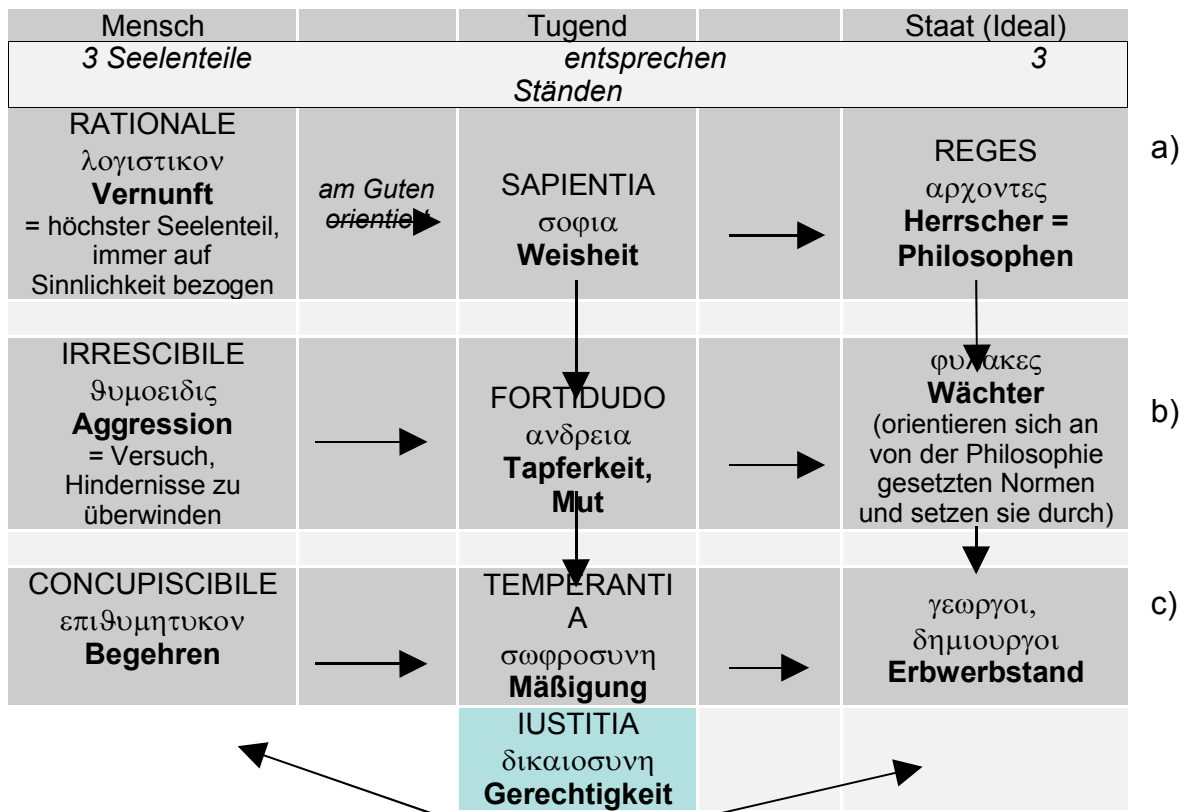
2.2. Naturrechtstheorien

2.2.1. PLATON

PLATON untersucht in seinen Schriften „*Nomoi*“ und „*Politeia*“ den Ursprung des Staates und des Rechts. **DIE ENTSTEHUNG DES STAATES** ist PLATON zufolge darauf zurückzuführen, daß *Keiner sich selbst genügt*, sondern viele Helfer brauch. Auf diese Weise finden sich viele zusammen (*Polis*). *Kennzeichen* eines dann entstehenden, in unseren Bedürfnissen gründenden Staates sind der *Mangel an Autarkie*, die *Arbeitsteilung* und der *Austausch*.

Als Bedürfniswesen genügt der Mensch sich selbst nicht, sondern er wird sogar noch über seinen familiären Zusammenhang hinausverweisen. Damit ist die Notwendigkeit der *Vergesellschaftung* gegeben, aber noch nicht die eines *Rechtssystems*, einer Verherrschftlichung. Der Staat muß da wachsen, wo es nicht mehr nur um die Befriedigung der Grundbedürfnisse geht (Kultur). Durch das Ungenügen des Menschen kommt es zur *Arbeitsteilung*, die mit Anwachsen des Staates immer komplexer wird. Es geht dabei um eine *naturgemäße* Gruppenbildung, die nur dann funktioniert, wenn *jeder das Seine tut* (τα αυτου πραπειν) und sich nicht in vieles einmisch. Jeder soll nur das tun, wozu ihn seine Natur bestimmt – dann herrscht *Gerechtigkeit*. Tut nicht jeder das Seine, ist die Arbeitsteilung gestört: das ständige „*Vielerleitreiben*“ ist der Konfliktherd in der Gesellschaft. Somit kommt das Politisch-rechtliche zum Zug: es muß eine *Gewalt*, eine Macht geben, die das Gerechte erkennt und die entsprechende *Ordnung* schafft und garantiert, um Gerechtigkeit zu durchzusetzen.

Das *Problem* der Naturrechtstheorie PLATONS besteht darin, daß er den Staat in *Analogie zur menschlichen Person* faßt. Der Staat sei demnach ähnlich aufgebaut wie ein großer Mensch. Die Gerechtigkeit des Staates sei analog der Gerechtigkeit des Menschen interpretierbar.



a) Der Mensch soll mit seiner Vernunft das wahre Gut erkennen. Darin besteht die Weisheit. b) Dieses Gut muß er dann mit allem Mut, aller Tapferkeit erkämpfen, wodurch er fähig wird, c) seine Begierden unter Kontrolle zu bringen und somit zum Maß, zur Mäßigung zu gelangen.

[Vgl. *Gleichnis des „Wagenlenkers“* Vernunft, der die beiden „Rosse“ der Sinnlichkeit, Aggression und Begehren, im Zaum halten und zum Ziel, der Idee des Guten, lenken muß...]

PLATON versucht hier, den Staat zu denken wie einen großen Menschen. Die Gerechtigkeit im Staat entspricht der Gerechtigkeit im Menschen.

Den idealen Staat sollten die *Weisen* lenken, d.h. die *Philosophen*. Die Tapferkeit wird vom Stand der *Wächter* repräsentiert. Den untersten Stand bilden die *Handwerker*, die, überwacht von den Wächtern, auf das Gute hin ihre Triebe ausleben können. PLATON definiert den *Stand der Wächter* recht merkwürdig: Sie haben kein privates Eigentum und kein familiales Leben. Die Männer und Frauen sind in diesem Stand auf eine Weise aufeinander bezogen, die von den Philosophen bestimmt ist, d.h. es findet eine Art weise *Zuchtpaarung* statt.

Im Staat herrscht Gerechtigkeit durch dieses System. Wenn sich das Modell aber verschiebt, wenn z.B. nicht die Weisesten, sondern die Tapfersten oder Reichsten herrschen, kommt es zu *Umformungen*:

- Tapfersten → Aristokratie
- Reichsten → Plutokratie
- Pöbel → Demokratie

In die Stände wird man *hineingeboren*, die Auswahl wird durch Zuchtwahl/-paarung ständig verbessert. Der Stand ist abhängig von der einzelnen *Natur* (φύσις) des Menschen. Im Idealstaat gibt es *keine Gesetze*: jeder handelt spontan richtig. Durch die Herrschaft der Weisen setzt sich das Gute „spontan“ durch. *Männer und Frauen* sind in diesem Konzept *gleichberechtigt*, d.h. es existiert kein Unterschied zwischen ihnen. *Sklaven* sind im Idealstaat nicht mehr vorgesehen.

Die **IDEE DES GUTEN** ist, theologisch gesprochen, das *göttliche Absolute* in PLATONS Theorie. Seine Attribute sind trinitarisch konzipiert: Sein, Vernunft und Leben. Dies hatte Einfluß auf die Lehre der Trinität des christlichen Gottes.

Die Weisen haben im Idealstaat die Aufgabe, die *Idee des Guten durchzusetzen*, denn sie sind diejenigen, die sich damit auskennen. Niemand ist in diesem Modell in der Lage, die Weisheit der Weisen zu hinterfragen, denn niemand hat die Idee des Guten geschaut – außer den Philosophen (vgl. *Höhlengleichnis*). Die Herrschaft der Philosophen verdankt sich einer *Legitimation*, die letztlich nicht hinterfragbar oder überprüfbar ist, sie genießen *Immunität*. In der christlichen Tradition gab es diese Art der Herrschaftslegitimation in modifizierter Weise: Kaiser waren Kaiser „von Gottes Gnaden“. Säkularisiert taucht diese Immunisierungsstrategie im Kommunismus und Faschismus auf. PLATON setzt allerdings voraus, daß der wirklich Weise keine eigenen Interessen mehr vertritt.

Man muß auf *mehrere Probleme* am Konzept des PLATONISCHEN Idealstaats hinweisen:

- 1) Schon ARISTOTELES kritisierte das PLATONISCHE Modell und dessen *Analogie von Staat und Mensch*. Er vermutete einen Hang zum *Totalitarismus*.
- 2) Ein weiteres Problem ist das der *Ständegesellschaft*, die von einer absoluten Ungleichheit aller Menschen ausgeht. Auch heute gibt es so etwas wie „Stände“, z.B. die „Schere zwischen Armen und Reichen“ – „Stände“ gehören in gewissem Sinne zu einer Gesellschaft. Heute bemüht man sich sozialpolitisch um Chancengleichheit, um ein Klima der Fairneß.

Die Schichtung wird dadurch nicht abgeschafft, aber man wird nicht unwiderrufbar in einen Stand hineingeboren. Die Geschichte hat gezeigt, daß egalitäre Staaten scheitern.

- 3) Die *Institutionalisierung der Wahrheit* ist ein anderes Problem in PLATONS Idealstaat. Sie wurde in der Geschichte oft versucht („*cuius regio, eius religio*“, Marxismus, Sozialismus, Faschismus, Islamismus), doch ist der moderne demokratische Verfassungsstaat kein Wahrheitsstaat. Er herrscht vielmehr auf der Basis eines wissenschaftlich diskutierten Minimalkonsenses. Als ein solcher können die Menschenrechte gelten. Dieses „Abdanken der Institutionalisierung der Wahrheit“ hat auch das II. Vaticanum mit der Anerkennung der Religionsfreiheit („*Dignitatis humanae*“) gebilligt.
- 4) Die *Legitimation der Philosophenkönige* ist das letzte zu nennende Problem. Sie entzieht sich nämlich der Kritik der Beherrschten, ist immunisiert und somit nicht kontrollierbar. Im Verfassungsstaat sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben immunisiert, doch sind sie nicht inhaltlich und im Prinzip auch veränderbar.

2.2.2. ARISTOTELES

In den Schriften „*Politik*“ und „*Nikomachische Ethik*“ entwirft ARISTOTELES ein Gegenkonzept zu PLATONS Philosophenstaat. Sein Konzept war lange fruchtbar, noch heute spricht man vom *Neo-Aristotelismus*.

a) Metaphysisch-naturrechtlicher Ansatz:

Wichtig ist hier der Begriff der *εν-τελ-εχεια*, das *In-sich-Zweck-Haben*. Der Begriff wird hier auf das Soziale angewandt.

Das Lebendige (Pflanzen, Tiere, Menschen) ist zunächst dadurch gekennzeichnet, daß es in sich selbst seinen Zweck hat. Dadurch läßt sich *εντελεχεια* in zwei Richtungen interpretieren:

- als *Funktion* innerhalb eines Ganzen, innerhalb eines Organismus
- als *Zielgerichtetheit*, das zu werden, was in ihm angelegt ist (Potentialität wird Aktualität).

Die *Physis* ist angelegt auf Entfaltung – und zwar auf ein *Telos* hin. Der Lebensprozeß kommt in *artspezifischer* Weise an sein Ziel. Alle Lebewesen vollziehen ihre *εντελεχεια* in dem Rahmen, der ihnen durch ihre *Physis* vorgegeben ist. Aus einer Eichel wird z.B. eine Eiche.

Beim Menschen muß sich die Verwirklichung des menschlichen *Telos* realisieren durch die eigentümlichen Tätigkeiten des Menschen selbst:

- θεωρια (Theorie)
- πραξιας (Praxis; moralisch relevantes Handeln)
- ποιησις (Machen, Handeln im Sinne der τεχνη)

Der Mensch ist in seinem Streben nach dem *Telos* an seine *Physis* gebunden. Es geht ihm in diesem Prozeß jedoch nicht um die Reife zum zeugungsfähigen Erwachsenen, wie in der übrigen Natur. Das *Telos des Menschen* ist etwas anderes, nämlich *das gute Leben und das gute Handeln* (ευ ζην και ευ πραττειν). ARISTOTELES denkt dabei rein *diesseitig*: bei der Rede vom Guten geht es zwar vor allem um die *Vernunft*, aber auch um das *freudvoll-erfüllte Dasein* ευδαιμονια (*beatitudo*). Dieses besteht aus dem guten Leben und Handeln, das täglich neu als *Telos* angestrebt werden muß.

Dieses *Telos* kann aber kein Individuum für sich allein realisieren, denn *kein Mensch ist sich selbst genug*, ist autark genug. Die für das gute Leben notwendige *αυταρκεια* erlangt der einzelne Mensch erst im *Prozeß der Vergesellschaftung*. ARISTOTELES geht dabei vom Haus aus (οικοος), das zunächst die Gemeinschaft von Mann, Frau, Kind und Sklaven umfaßt, familiale und ökonomische Bereiche sind verbunden. Dann erfolgt eine *Ausdehnung auf die Nachbarschaft*, die Beziehung der Häuser zueinander. Erst auf dieser Ebene der *πολις* wird das *Telos*, die *αυταρκια*, realisiert. Jedoch wird dann nicht der einzelne, sondern die Gemeinschaft autark, wodurch sich das ευ ζην και ευ πραττειν verwirklichen lassen.

Die *πολις* ist demnach die „*vollkommene Gesellschaft*“. Die Praxis in der *πολις* ist die Realisierung der menschlichen Natur, hier kommt sie zur Vernunft, hier findet sie ihr *Telos*. Ohne *πολις* ist der Mensch nur der Möglichkeit nach, also potentiell, ein Mensch (wie die Eichel potentiell eine Eiche ist). Deshalb kommt ARISTOTELES zu dem Schluß: Der Mensch ist ein ζωον πολιτικον, ein *politisches Lebewesen*. Dies ergibt sich aus seiner *Physis* selbst.

Die *πολις* wird zur unabdingbaren Voraussetzung der Autarkie durch die Verschränkung von *Tugend* (*ηθος*) und *Recht* (*νομος*), die nur hier herrscht. Es ist ein Trieb im Menschen, der nach der *πολις* verlangt. Folglich ist er ohne *πολις*, ohne Tugend das ruchloseste Wesen – so, wie er innerhalb der *πολις* das beste ist. Durch das Zusammenleben sind immer *Konflikte* möglich, die durch *Gesetze* geregelt werden. Wer aufgrund seiner Autarkie keiner Gemeinschaft bedarf, ist nach ARISTOTELES entweder ein wildes Tier (da unfähig zur Gemeinschaft) oder ein Gott (da der Gemeinschaft nicht bedürftig).

b) Geschichtlich-politischer Ansatz

Was läßt sich aus der *Physis* des Menschen für das *gerechte Recht* schließen?
Was sind Kriterien des gerechten Rechts?

ARISTOTELES wählt bei der Beantwortung dieser Frage einen *empirischen Zugang*. Er sieht in der Vielfalt der Rechts- und Verfassungsnormen zwei Dinge verzahnt: den *Ethos* einer Gesellschaft (*ηθος*; Brauch, Kultur etc.) und die *Gesetze*, die diesen Ethos ausdrücken (*νομος*). Es gibt eine Abhängigkeit zwischen dem Ethos des Volkes und der *Staatsform*. Eine demokratische Verfassung setzt z.B. ein von Brauch und Sitte demokratisch „veranlagtes“ Volk voraus. Die *Verfassungsform entspricht der Lebensform*, d.h. das Volk erhält die Verfassung, die es „verdient“. Sie wird ihm nicht aufoktroiert, sondern der Gesetzgeber setzt das gesellschaftliche Leben (lebendiger *ηθος*) gesetzlich um, es ergibt sich geradezu. Von der *Physis* des Menschen her ist die vollkommenste Verfassungsform die der *πολιτεια* (*Politie*). Gemeint ist damit eine bestimmte Staats- und Verfassungsform, nicht der Staat an sich. In der *Politie* leben die Bürger zusammen in *Gleichheit, Freiheit und Selbständigkeit*. Selbständigkeit meint, daß jeder Bürger Vorstand eines *οικος* und somit ökonomisch selbständig ist. (Nach dem Zusammenbruch des *οικος* in der Industrialisierung ist die Selbständigkeit nicht mehr gefordert, sondern die Brüderlichkeit...).

Obwohl das aristotelische Modell sehr modern klingt, hat es dennoch eine *Schlagseite*: Es basiert auf der *Grundlage der Sklavengesellschaft*. Menschen können von Natur aus Sklaven sein, was distributiv sowohl für Sklaven als auch für Herren distributiv vorteilhaft ist: Der Herr hat die Fähigkeit, Ziele zu setzen, der Sklave, sie zu realisieren (nicht aber, sie sich selbst zu setzen).

Aufgrund der Verzahnung von Lebens- und Verfassungsform behauptet ARISTOTELES für die *Politie* die völlige Einheit von Ethos und Gesetz. Das gute Leben kann also nicht theoretisch vermittelt werden, sondern es ist an der Lebensform der Menschen ersichtlich: was man tun soll, sieht man; man muß es nicht von außen „bebringen“. ARISTOTELES ist an einer Pflichtethik uninteressiert.

Das politische Recht auf Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit kann es nur da geben, wo Menschen frei, gleich und selbstständig zusammen leben. Dies ist die *Politie*. Wo Menschen anders leben, braucht es keine *Politie*.

ARISTOTELES meint, es solle sich um eine Gemeinschaft von möglichst autarken Menschen handeln, d.h. eine *maximale Autarkie* erscheint ihm wünschenswert. Somit erweist er sich als *Begründer des Subsidiaritätsprinzips*, ohne daß er diesen Begriff verwendet.

2.2.3. Stoa

👍 nicht prüfungsrelevant 👍

2.2.4. THOMAS VON AQUIN

In der *Summa Theologia* (I-II, 91-108) unterscheidet THOMAS VON AQUIN 4 Arten von Gesetz:

- a) *lex aeterna*
- b) *lex naturalis*
- c) *lex humana*
- d) *lex divina*

a) *Lex aeterna*

Die *lex aeterna* ist der *Plan der göttlichen Weisheit*, der alle Handlungen und Bewegungen lenkt. Es ist der Plan der Weisheit des persönlich vorsehenden Gottes. Die *lex aeterna* ist Regel und Maß (*regula et mensura*) all dessen, was in der Schöpfung geschieht. Sie ist der absolute, umfassende Ursprung aller Gesetzeshandlungen (*ius*) bezogen auf *omnes actus* (= vernunftbegabte Wesen) *et emotiones* (= Natur). Andere *leges* gehen gleichsam aus der *lex aeterna* hervor. Die dahinterstehende Heilsökonomie können wir letztlich nicht durchschauen; der Mensch erahnt die *lex aeterna* immer nur aufgrund ihrer *effectus* (Auswirkungen, Folgen), kann sie aber nie erkennen (wie, wenn man direkt in die Sonne schaut...). In der Seligkeit wird der Mensch, so THOMAS, den Plan Gottes begreifen.

Es stellt sich die Frage, wie sich die *lex aeterna* in der Schöpfung auswirkt. Man spricht in diesem Zusammenhang von 1. der *participatio generalis* und 2. der *participatio specialis*:

1. *Participatio generalis*: sie betrifft alle Kreaturen *per modum actionis et passionis*, d.h. alle belebten und unbelebten Wesen, die in ihrer Substanz so verfaßt sind, daß es zu bestimmten Handlungen und Gefühlen kommt (vgl. *εντελεχια* bei ARISTOTELES). THOMAS spricht von natürlichen Hinordnungen (*inclinationes naturales*), von Partizipation aufgrund innerer, artspezifischer Bewegungsprinzipien. Auch der Mensch ist in einer gewissen Weise wesensmäßig verfaßt.
2. *Participatio specialis*: die *lex aeterna* wird im Menschen in spezieller Weise partizipiert, nämlich über die *cognitio* (Erkenntnis). Als vernunftbegabtes Wesen ist der Mensch nicht rein passiv der *lex naturalis* unterworfen. Er wird selbst *regula et mensura* und hat so an der Providenz teil: er wird in seinem Bereich *gesetzgebend*.

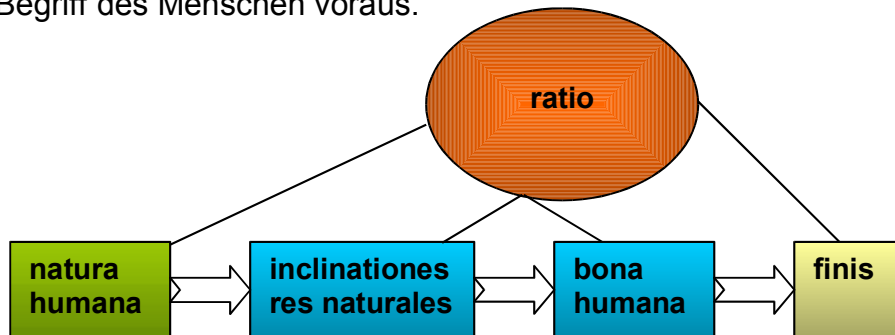
b) *Lex naturalis*

Die *lex naturalis* ist die Partizipation der *lex aeterna* in rationalen Kreaturen. Somit ist klar, unter *lex naturalis* nicht unsere heutigen Naturgesetze zu verstehen sind. Es geht vielmehr um Regeln, die durch die Vernunft (*ratio*) des Menschen hervorgebracht werden.

THOMAS übernimmt von ARISTOTELES die Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Vernunft.

Aus der *theoretischen Vernunft* resultiert die Wissenschaft.

Bei der *praktischen Vernunft* geht es um die Praxis, auf die die *lex naturalis* bezogen ist. Ihr erster Grundsatz lautet: „*Das Gute ist zu erstreben, das Böse ist zu meiden*“. Die normative Bewandnis des Guten betrifft jeden, der seine Vernunft gebraucht (ebenso wie das Verbot, Böses zu tun). Dieser Grundsatz ist die praktische Analogie zum Prinzip des ausgeschlossenen Widerspruchs in der theoretischen Vernunft. Wenn dies nicht vorausgesetzt wird, ist alles zugleich richtig und falsch. *Das allgemeinste Wissen um Gut und Böse ist also gegeben*, und zwar für jeden Menschen, der zum Gebrauch seiner Vernunft kommt. Die Menschen sind also *wesentlich moralische Subjekte*, ob sie wollen oder nicht. Jede ethische Argumentation setzt deshalb einen bestimmten Begriff des Menschen voraus.

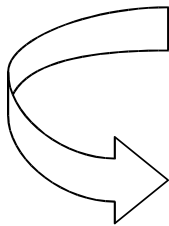


Die Frage nach dem Wesen des Menschen (*natura humana*) und seinen natürlichen Hinordnungen (*inclinationes res naturales*) führt zu den Gütern des Menschen (*bona humana*) und danach zu der Frage, welches Gut schließlich die Summe aller Güter, welches Gut das letztendliche „*finis*“ ist. In gewisser Weise gilt dies natürlich auch für die Tiere. Der Vorteil des vernunftbegabten Wesen besteht jedoch darin, daß er um die oben beschriebene Ordnung weiß (im Gegensatz zum Tier). Er kann seine Bestimmung erreichen, indem er nur Regeln (*norma*) aufstellt im Hinblick auf diesen Zusammenhang:

5 norma:



- *conservatio sui esse* (Selbsterhaltungstrieb):
Es geht letztlich um ökonomisches Tätigsein (Nahrung, Kleidung, Wohnung)
- *conservatio specii* (Arterhaltung):
Verbindung von Mann und Frau, Erziehung der Kinder; Bereich der Sexualität, Erziehung, Familie
- *vivere in societate* (Sozialität):
Als Menschen können wir nicht individuell, sondern nur im Verhältnis zu anderen Menschen zum Guten gelangen; dies betrifft das politische, gesellschaftliche, soziale Feld; jeder muß nach seiner Bestimmung leben
- *ignorantiam vitare* (Wissen/Können):



Unwissenheit ist zu meiden; Wissen und Können wird ausgebaut und tradiert

- *veritas de deo* („weltanschauliche Grundorientierung“): eigentlich: „Wahrheit über Gott“

3 finis:

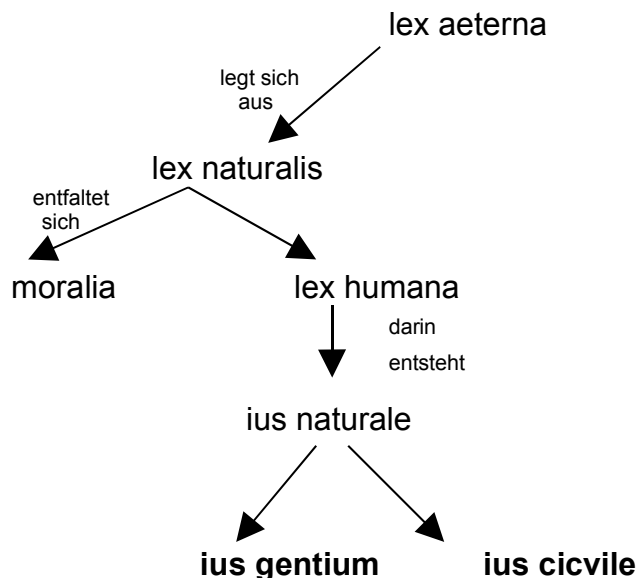
Drei Ziele sind nur durch Einhaltung dieser Normen zu erreichen:

1. *virtuositas*: erworbene sittliche Haltung, die uns das gute Leben zur zweiten Natur macht
2. *bonum commune*: meint das Allgemeinwohl der Gesellschaft, das mit sozialer Kooperation zusammenhängt
3. *beatitudo*: bedeutet „Glück“ und meint alles zusammenfassend, die *ευδαιμονία*, die letztlich in die Vollendung des Menschen bei Gott gipfelt (hier argumentiert THOMAS als Christ)

Die *natura humana* hält THOMAS für eine einheitliche, philosophisch definierbare Größe. Heute erkennt man das Problem dahinter: Wenn die *natura humana* nicht einheitlich bestimmbar ist, kippt die ganze Kette dahinter (*bona, finis*).

c) *Lex humana*

Die *lex humana* meint das vom Menschen gesetzte positive Recht. Die *lex humana* muß präpositiv in der *lex naturalis* und somit letztlich in der *lex aeterna* gesetzt sein. Weicht das Gesetz von der *lex naturalis* ab, handelt es sich nur noch um die Korruption eines Gesetzes, jedoch nicht mehr um *iusta* im eigentlichen Sinn.



- 1) *ius gentium* (Völkerrecht)

Völkerrecht meint alles, was die Völker unabhängig von kulturellen Unterschieden übereinstimmend als allgemeine Rechtsgrundlagen haben (= universeller Rechtskonsens). Es geht um *conclusiones* aus dem *ius naturale*.

2) *ius civile*

Hier geht es nicht um *conclusiones* aus dem *ius naturale*, sondern um *definitiones*, um Bestimmungen des *ius naturalis* (z.B. eine genaue Strafbemessung im Hinblick auf die Gesellschaft).

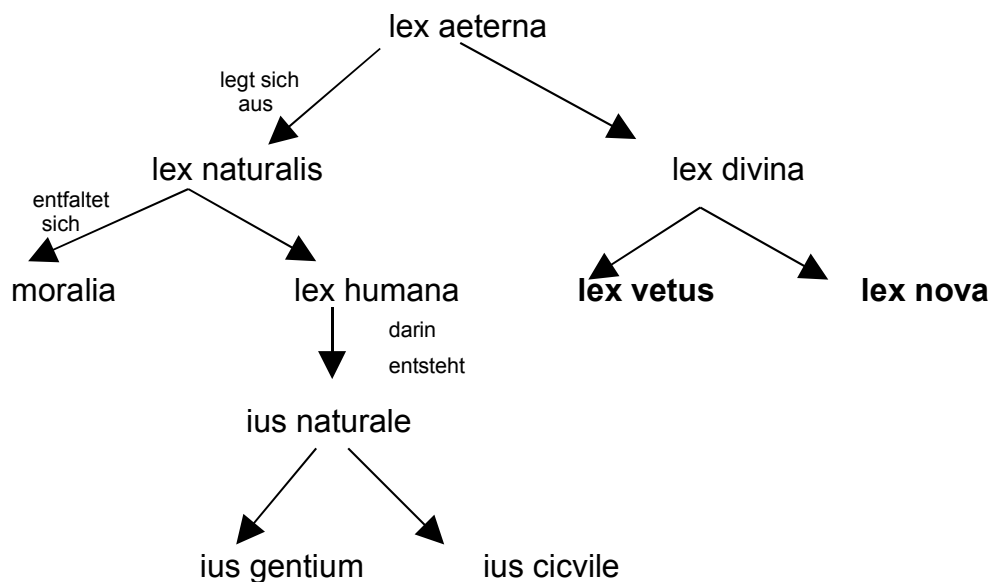
Das Recht muß zunächst so verfaßt sein, daß es umsetzbar ist (dies übernimmt THOMAS von CICERO). D.h. daß das Gesetz nicht alle Bereiche völlig reglementieren darf; es kann nicht alle Laster verbieten, sondern nur solche, die das *Zusammenleben* ernsthaft gefährden.

Das Recht bezieht sich auf äußere Handlungen, denn Handlungen müssen gemäß dem Gewissen, also hin zu guten Taten, betrieben werden.

Nach THOMAS ist der Sinn der *lex humana* die *virtus* und die *pax*. Der Staat hat also die Aufgabe, die Menschen zur *virtuositas*, zur Tugend, zu erziehen.

Problematisch ist dabei heute, daß es in der *lex humana* lediglich um die *pax*, die Friedensordnung, geht und daß der Bereich der *virtuositas* als „Privatbereich“ aufgefaßt wird. Der Ablauf im modernen Staat wird dadurch gestört. Öffentliche Schulen erheben zwar den Anspruch der Erziehung, doch kann dies nur eine Erziehung zur *virtuositas* sein. Das funktioniert aber nur vor einem gewissen *weltanschaulichen Hintergrund*. Deshalb favorisiert THOMAS auch einen *Wahrheitsstaat*.

d) Lex divina



Die *lex divina* bezeichnet das Gesetz der positiven, gnadenhaften *Offenbarung*. *Lex vetus* meint hierbei das AT-Gesetz, *lex nova* das NT-Gesetz. Es gibt eine *Verschränkung von lex divina und lex naturalis*: durch den Sündenfall ist die *lex naturalis* korrumpiert. Die *lex divina* soll nun die *lex naturalis* heilen, um dem Menschen zu ermöglichen, sein letztes Ziel zu

erreichen. Es handelt sich also um eine *Vorbereitung* auf das Kommen des Heils in Jesus Christus. Diese Vorbereitung steht bei THOMAS in einem heilsgeschichtlichen Kontext, der in *vier Epochen* gegliedert ist:

- 1) *ante lapsum* (vor dem Sündenfall, paradiesisch)
- 2) *post lapsum ante legem* (nach dem Sündenfall und vor dem Gesetz Adams bis Mose)
- 3) *sub lege* (unter dem Gesetz Mose bis Christus)
- 4) *sub gratia* (unter der Gnade; gnadenhafte Epoche)

Die *lex vetus* umfaßt das Kultgesetz (*ceremonialia*), das positive Rechtsgesetz (*iudicialia*) und das Sittengesetz (*moralia* = Dekalog = *lex naturalis*). Dies alles dient zur *Vorbereitung des NT* und der gnadenhaften Zeit.

Die *lex nova*, d.h. die *lex Christi* bzw. *lex evangelica* enthält nun keine geschriebenen Gesetze, sondern vielmehr ein „eingeschlossenes“ Gesetz – und das ist die *lex divina*. Es ist erfüllt von der Gnade des Heiligen Geistes und von Liebe. Dies kommt v.a. in der Bergpredigt zum Ausdruck. Es handelt sich dabei um eine *lex libertatis*, um ein Gesetz der Freiheit: Der Christ ist befreit von der Fülle der vorgegebenen äußeren Reglementierungen. Die *lex nova* umfaßt auch äußere *praecepta moralia*, jedoch nur in Bezug auf die Gnade; dann handelt es sich um *dispositiva* und *ordinativa*, d.h. um Anweisungen, wie man die Gnade erhält (z.B. mit Wasser taufen). Die *lex nova* fordert von uns die Erfüllung der *lex naturalis* im Geiste der *caritas*.

Bei Thomas hat die *lex naturalis* durch unsere *ratio* Bestand. Ein Knackpunkt gegenüber der Moderne besteht jedoch in der *Zweideutigkeit* dessen, was als *ratio* verstanden werden kann:

- *individuell*: unsere je eigene Glaubensüberzeugung, unser subjektives Gewissen (für THOMAS nicht ausschlaggebend)
- *kollektiv / objektiv*: „rechte Ratio“ (*ratio recta*); seit der Antike für die objektive Vernunft in der Gesellschaft gebraucht

Es wird deutlich, daß die Gesellschaft zur Zeit des THOMAS eine unvergleichlich größere sittliche Substantialität besaß, eine große Gemeinsamkeit des Ethos. Wahrheit und Normativität waren die Größen der Gesellschaft. Nach Thomas soll die *lex humana* nicht nur *pax*, sondern auch soweit als möglich *virtus* (Tugend) durchsetzen. Die *virtus* entsteht durch die Läuterung der *lex naturalis* durch die christliche Offenbarung. D.h. im „Wahrheitsstaat“ wird die Wahrheit durch Autoritäten vermittelt, der einzelne ist Teil des Ganzen. Auch Religion gehört in den Bereich des Staates: *lex divina* und *lex naturalis* sind verschränkt, die *lex divina* erhellt die *lex naturalis* in der Lehre der Kirche (*doctrina ecclesia*). Die *lex humana* kann beispielsweise einen Ketzler als böse enttarnen, da die Ketzerei gemeinwohlgefährdend ist. Das Herrschaftsgefüge des Mittelalters ist sakral begründet.

Dies läßt sich heute nur noch schwer nachvollziehen. Vor der *europäischen Aufklärung* war in praktisch allen vormodernen Kulturen die *ratio recta* gleich: sie bestand darin, daß Herrschaft, Recht und Staatlichkeit letztlich durch die Religion legitimiert waren.

In der *neuzeitlichen Rechtsphilosophie* werden die Begriffe Gerechtigkeit und Gemeinwohl definiert durch die Begriffe Freiheit und Gleichheit. Der einzelne ist nicht mehr Teil des Ganzen, sondern ein *selbständiges Individuum*. Das Recht wird deshalb anders begründet: aufgrund der Freiheit muß der Staat auf

eine Wahrheitsdefinition verzichten. Die Dimension der *Menschenrechte* tritt in den Vordergrund.

Dieser *Paradigmenwechsel* steht in Relation zu *sozial-ökonomischen Veränderungen*, es bilden sich zwei bürgerliche Gruppen heraus. Zum einen das *Besitzbürgertum* des Frühkapitalismus (Entwicklung von Handel und Geldwirtschaft, nicht mehr zünftig organisiert, Wirtschaftsliberalismus, Einsatz für Freiheit des Gewissens, der Religion, der Kunst etc.) und zum anderen das *Bildungsbürgertum* (feudal und hierarchisch nicht mehr integriert). Man zielte auf einen *neuen Subjektbegriff*, auf Individualisierung (vgl. auch Reformation).

Problematisch erscheint heute das Problem des Islamismus, das den Übergang vom Paradigma der Vormoderne zu dem der Moderne darstellt: problematisch ist nicht die Dogmatik des Islam, sondern die Frage, ob er die Grundwerte der Aufklärung in sein Selbstverständnis integrieren kann.

2.2.5. THOMAS HOBBS

👍 nicht prüfungsrelevant 👍

2.2.6. JOHN LOCKE

John LOCKE geht vom Konzept des *Naturzustands* aus, in dem kein Mensch mehr besitzt als ein anderer und in dem für jeden die gleichen Bedingungen vorliegen: Es herrscht vollkommene *Chancengleichheit*.

Allerdings baut LOCKE einen typisch *besitzbürgerlichen Zug* ein und argumentiert *theologisch*: der Wille des Schöpfers sei, daß die Schöpfung möglichst effizient genutzt werde. Dies geschehe durch die Tüchtigen.

Im Naturzustand ist jeder Richter in eigener Sache, was zu *Rechtsunsicherheiten*, Unklarheiten und Ungerechtigkeiten führt. Da diese den einzelnen am Genuß seines Besitzes hindern, werden *positives Recht* und Institutionen, die das Recht durchsetzen (Staat, Herrschaftssystem) notwendig.

Deshalb entwirft LOCKE das **Vertragsmodell** (2. Abhandlung, § 95):

- 1) LOCKE übernimmt von ARISTOTELES die Triade Freiheit – Gleichheit – Unabhängigkeit (Autarkie), jedoch mit *neuer Akzentuierung*: die Triade wird in den Ansatz der Naturrechtstheorie hineingenommen, d.h. die Rechte kommen dem Menschen zu, eben weil er Mensch ist. *Die Gleichheit aller ist naturgegeben*. Es handelt sich hierbei um einen präpositiven Naturrechtszustand, der den *menschenrechtlichen Status* impliziert. Als „Mensch“ und damit Subjekt der Freiheitsrechte gilt LOCKE jedoch nur der „*weiße Mann*“ (bei ARISTOTELES gab es Menschen, die von Natur als Sklaven sind...).
- 2) Der *Prozeß der Vergesellschaftung* bzw. Verstaatlichung gehört nun eigentlich in den *Naturrechtszustand*. Das Privatrecht, das im Staat positiviert wird, ist im Grunde das gleiche Privatrecht, das im Naturzustand gegeben ist. Weil die Menschen naturrechtlich frei sind, kann ein Staat nur auf *freier Zustimmung* zu einem Vertrag zustande kommen. Recht und Staat müssen in ihrer Begründung auf die Autarkie zurückgeführt werden.
- 3) Die Menschen bedürfen vertraglicher Regelung, denn der Naturzustand gerät in die *Aporie der Unsicherheit*. Die Regelung muß in Freiheit, Gleichheit und Autarkie gründen.
- 4) Das Ziel und die Aufgabe des Staates mit seiner politischen Gewalt sind ein behagliches und *friedliches Miteinander (pax)* und der *Genuß des Eigentums*. Ziel der staatlichen Ordnung ist also ein Zustand der Rechtssicherheit. Dahinter steht die Erhaltung des Eigentums.

In die Freiheit ist auch die kulturelle Freiheit eingeschlossen. Von dieser *Toleranz* sind allerdings *zwei Gruppen der Gesellschaft ausgenommen*:

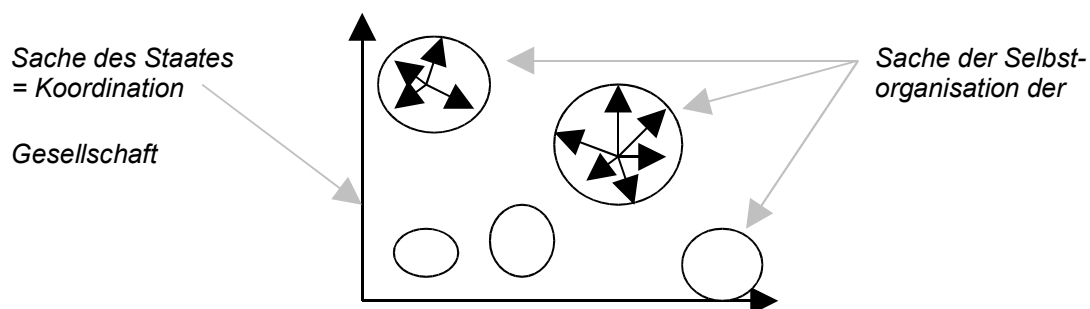
- *Atheisten* (für LOCKE kann kein Staat ohne Gottesbezug existieren) und
- *Katholiken* (sie haben ein fremdes Staatsoberhaupt, d.h. ihre Loyalität zum eigenen Staat steht prinzipiell in Frage).

Außerdem soll der Staat Sicherheit gegenüber allen, die nicht zur Gemeinschaft gehören, gewährleisten.

Das Vertragsmodell führt zum Konzept des **politischen Liberalismus**, der sich v.a. durch 3 Aspekte auszeichnet:

1. Beschränkung der Staatsgewalt

Die Theorie des politischen Liberalismus bringt bei LOCKE eine radikale Beschränkung: Der *Staat ist Koordinationssystem von Freiheitsräumen Einzelner*, welche vom Staat garantiert werden müssen. Die Bürger können sich in ihren Freiheitsspielräumen bewegen, wie sie wollen. Innerhalb der Freiheitsspielräume *optimiert sich die Gesellschaft* von selbst. Der Staat bestimmt das *bonum partis* nur noch als äußeren *Rahmen*, es wird jedoch nicht mehr vom Staat vorgegeben.



2. Trennung von Staat und Gesellschaft

Der LOCKE'sche Liberalismus reduziert das Politische auf die eigenständige Bedeutung, *Koordinatensystem* eigenständiger Koexistenzen zu sein. Erst mit dieser Trennung entsteht der *Staat in seiner heutigen Bedeutung* (im Gegensatz zum Absolutismus). Nun kann sich der Staat frei auf dem Boden des Marktes verwirklichen und entfalten (Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirche etc.).

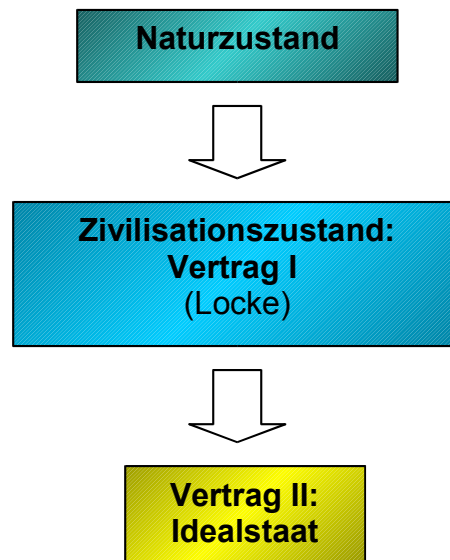
3. Die Legitimationstheorie:

Die *Staatsgewalt gründet im Willen der Bürger*. Sie bleibt ihnen deshalb ständig *verpflichtet* und ist auf ihre *Legitimation* angewiesen. Der Staat vollzieht seine Gesetzgebung unter Mitwirkung der Bürger. Bei LOCKE geht es nicht um die materiale Legitimation von Gemeinwohl (wie bei THOMAS), sondern um die *Legitimation eines Verfahrens der Gesetzgebung*. Die Zustimmung der Gesellschaft ist die Voraussetzung, daß ein Gesetz überhaupt Gesetz ist (2. Abhandlung, § 134). Dies ist ein erster Schritt hin auf die *Demokratisierung der Legislative*. Allerdings fordert auch LOCKE noch kein allgemeines Wahlrecht. Er bindet die *lex iusta* an ein bestimmtes Verfahren der Legitimation. Bei LOCKE gab es noch nicht die Theorie der Gewaltenteilung, obschon man sagen kann, daß er sie vorbereitet hat. Sie taucht explizit erst bei Charles des MONTESQUIEU in seinem Werk „De l'esprit de droit“ („Über den Geist der Gesetze“ 1748) auf.

Die gewählte *Legislative kann die Freiheitsrechte nicht in Frage stellen*, da sie ihre Voraussetzung sind. Die Exekutive ist von der Legislative getrennt, doch an deren Gesetze gebunden: sie ist die ausführende Gewalt im Rahmen der Gesetze. Hier zeigt sich die *Konzeption des Rechtsstaats*, wie sie von KELSEN konkretisiert wurde. Der Staat teilt sich in sich, um das

Gewaltmonopol, das er inne hat, zu kontrollieren. Das Ziel ist die *Beschränkung der Staatsgewalt*. Der liberale Staat ist ein „*Minimalstaat*“.

2.2.7. JEAN JAQUES ROUSSEAU

**a) Naturzustand:**

Naturzustand meint hier nicht, wie bei LOCKE, den Zustand der ursprünglichen Vergesellschaftung. Nach ROUSSEAU ist der Mensch im Naturzustand ein sympathischer, guter, freier, hilfsbereiter Mensch: ein „gutartiger Wilder“ bzw. „Urmensch“. Er ist körperlich gesund und widerstandsfähig.

b) Zivilisationszustand:

Durch den *Vertrag I* gerät der Mensch in einen demokratisierten Zivilisationszustand. Der Mensch hier ist negativ, unfrei und denaturierend. Der Übergang vom Naturzustand zum Zivilisationszustand ist der *Zivilisationsprozeß*. Hier entstehen Sklaverei, Herrschaft, Eigentum, Ausbeutung: *bellum omnium contra omnes*. Es herrscht eine gegenseitige Abhängigkeit im weitesten Sinn. Ein politisches System der *Ungleichheit* entsteht: der Abstand zwischen reich und arm, gebildet und ungebildet vergrößert sich immer mehr.

ROUSSEAU kritisiert hier LOCKE, indem er die „*Freiheitsspielräume*“ als die „*Keimzellen des Egoismus*“ bezeichnet. Dieser Zustand der *Denaturierung* sei genau derjenige des LOCKE'schen Gesellschaftsvertrags. Den Mächtigen würde die Macht gesichert und sie redeten den Schwächeren ein, daß das Modell vorteilhaft für sie sei; es handele sich also um ein *Unterdrückungssystem*, letztlich um einen Betrugsvertrag. Das liberale Konzept sei fehlgeleitet und für die Menschen nachteilig. Berühmt wurde ROUSSEAU'S Ausspruch: „Der Mensch wird frei geboren, aber überall liegt er in Ketten.“ Er hat hierbei jedoch die Kulturproblematik vor Augen, nicht so sehr die Wirtschaft. Von ROUSSEAU stammt auch der später von Sigmund FREUD aufgenommene Begriff der *Entfremdung*: die Naturanlagen werden durch Vergesellschaftung verfälscht.

c) Vertrag II

Die Theorie des Vertrags II wurde zur Basis für den späteren *Sozialismus*.

Inhaltlich besteht er darin, daß der *Naturzustand wiederhergestellt* werden soll. Dies muß durch eine *Revolution* geschehen, wobei dieser Begriff *doppeldeutig* ist:

- Allgemein versteht man darunter die *Befreiung der Gesellschaft von einem repressiven Staat* (z.B. Umsturz der staatlichen Ordnung des Feudalismus, um einen freiheitlichen Staat zu erreichen).

- ROUSSEAU faßt Revolution jedoch als etwas, was *auch* auf die *Veränderung der Gesellschaft* (Wirtschaft, Kultur, Politik), nicht nur des Staates zielt.

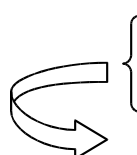
Eine Revolution muß also Staat und Gesellschaft grundlegend verändern. Eine solch veränderte Staats- und Gesellschaftsform ist eine *Gemeinschaft, die die Habe und das Leben eines jeden Teilhabers nach Kräften beschützt* und verteidigt. Jeder soll sich mit jedem vereinigen, aber dennoch nur sich selbst gehorchen.

Das ist allerdings nur möglich durch die *totale Übereignung* eines jeden Teilnehmers an die Gemeinschaft (= *contrat social*).

Was bei HOBBS zum Absolutismus und Rechtspositivismus führte, zielt bei ROUSSEAU auf die *Verwirklichung eines radikal-demokratischen Staats*, in dem absolute *Volkssouveränität* herrscht. Dahinter steht das aristotelische Motiv, daß Regierende und Regierte identisch sein sollen. Bei ROUSSEAU sind sie dies jedoch nicht abwechselnd, sondern permanent. Es herrscht keine repräsentative, sondern *direkte Demokratie*. Es gibt kein vom Volk unterschiedenes Parlament, da *Repräsentation entfremdet*: sie führt zu Korruption, Herrschaft etc. und würde den Rückfall in den Zivilisationszustand mit allen entfremdenden Konsequenzen bedeuten.

In der radikalen Demokratie zeigt sich nach ROUSSEAU der allgemeine, vernünftige und sittliche Wille, den er den „*volonté générale*“ nennt (im Gegensatz zum *volonté particulière*). Dieser prinzipiell unumschränkt herrschende allgemeine Wille soll sich in der *Einstimmigkeit der direkten Abstimmung* zeigen, die zu allgemeingültigen, universalisierbaren Normen führt. Die Gemeinwohlkonzeption schlägt dann für alle immer positiv aus.

Der 4 Kennzeichen des *volonté générale* sind:

- 
- Unveräußerlichkeit
 - Unvertretbarkeit (keine Repräsentation)
 - Unteilbarkeit (kein Wille einer Mehrheit)
 - Unfehlbarkeit (wenn die ersten drei erfüllt sind)

Der Staatskörper ist somit wie *eine* Person, die von *einem* Willen beseelt ist. Die Wahrheit wird in den Staat integriert.

Auch bei ROUSSEAU finden wir also die *platonische Analogie* zwischen der Gesellschaft und dem menschlichen Körper. Freiheit meint dann nicht liberale Freiheitsrechte, denn diese gelten ROUSSEAU als Spielräume der Willkür, die gerade das Übel sind. Dieser *Totalitarismus* ist nicht unproblematisch. Eine solche Kritik weist ROUSSEAU jedoch zurück, da er davon ausgeht, daß der Staat, wenn der wirklich radikaldemokratisch organisiert ist, sich nie gegen ihre Glieder wenden kann; deshalb *braucht* er auch *keine Menschen- oder Freiheitsrechte*. Auch die Gewaltenteilung wird überflüssig. Man *zwingt* den einzelnen vielmehr dazu, frei zu sein: er kann sich dem *volonté générale* nicht widersetzen! Der *volonté générale* ist das *einzigste Menschenrecht*.

Dahinter steht der Gedanke der *Zweideutigkeit von Freiheit*. Es gibt nämlich

- *Freiheit im formal-abstrakten Sinn* (formale Prinzipien wie z.B. Menschenrechte; Liberalismus)
- und *Freiheit im material-konkreten Sinn* (nach ROUSSEAU die wahre Freiheit).

ROUSSEAU war Calvinist, wohl aber nicht gläubig. Er toleriert zumindest eine Minimalreligion; in seinem Konzept finden sich Gottesbezug, Gerichtsbezug und Bezug auf den Glauben an die Unsterblichkeit.

Vergleich von Locke und Rousseau im Überblick:

	LOCKE	ROUSSEAU
Naturzustand	<ul style="list-style-type: none"> - Freiheit und Gleichheit - Vergesellschaftung durch Naturgesetz - allerdings Rechtsunsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Freiheit und Gleichheit - „gutartiger Wilder“
Übergangsphase	<ul style="list-style-type: none"> - positiviertes Recht 	<ul style="list-style-type: none"> - Zivilisationszustand: Liberalismus
Vertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Konstitution auf Basis der Menschenrechte 	<ul style="list-style-type: none"> - contrat social auf Basis des volonté général
Staat	<ul style="list-style-type: none"> - Rechts- und Verfassungsstaat - Gewaltenteilung - Demokratieprinzip des Liberalismus 	<ul style="list-style-type: none"> - radikale Demokratie - Volkssouveränität - Sozialismus

- 2.2.8. **IMMANUEL KANT**
- 2.2.9. **GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL**
- 2.2.10. **KARL MARX**
- 2.2.11. **JOHN RAWLS**

nicht
prüfungsrelevant



3. Die Menschenrechte

Die Menschenrechte sind eine *Idee der Neuzeit*.

Bei ARISTOTELES finden sich zwar Abhandlungen über den Menschen, jedoch räumt er nicht allen Menschen umfassenden Rechte zu. ARISTOTELES sah z.B. Sklaverei als natürlich an.

Menschenrechtsähnliche Ansätze finden sich am ehesten in der *Stoa*: hier gehören alle Menschen einer *Kosmopolitie* an. Die Sklaverei galt hier nicht mehr als naturgegeben, sondern durch menschliche Satzung gemacht. Dieses Konzept hatte *Einfluß auf die Entwicklung des frühen Christentums*.

HEGEL stellt die Entwicklung zur Freiheit folgendermaßen dar:

- Der *alte Orient* kennt die Freiheit eines einzelnen (z.B. Pharao)
- Die *Griechen* kennen die Freiheit einiger
- Die *Christen* bringen dem Menschen als Menschen Freiheit und Würde

Bei THOMAS VON AQUIN hat der Mensch zwar Menschenrechte, jedoch erwachsen daraus noch *keine Rechte im Staat*: jeder hat lediglich das Recht auf *standesgemäße* Freiheit. *Vor der Neuzeit* sind die Menschenrechte immer *standesabhängige Privilegien*. Erst die *Aufklärung* brachte zutage, daß *Menschenrechte* dem Menschen als Mensch zukommen, *in seinem Menschsein gründen*. Dies ist auch der grundlegende Gedanke der heutigen *Naturrechtsphilosophie*.

3.1. Klassifizierung

Georg JELLINEKS dreifache Unterscheidung der Menschenrechte ist klassisch geworden:

a) status negativus

Die Rechte dieses Status sind die Rechte zur *Abwehr von Zwängen* und zur Sicherung der individuellen Freiheit, v.a. dem Staat gegenüber. Freiheitsrechte werden also als *Abwehrrechte* verstanden. Wichtig ist v.a. das Lebensrecht. Diese Rechte werden auch als liberale Freiheitsrechte bezeichnet. Sie kommen dem Menschen aufgrund seines Menschseins zu.

b) status activus

In diesem Status ist der Mensch dem Recht nicht unterworfen, sondern er ist auch *Verfasser, Autor des Rechts*. Universell sind diese Bürgerrechte nur insofern, als jeder Mensch Bürger eines Staates ist und somit Rechte hat. Diese Rechte gründen also im *bürgerrechtlichen Anspruch*. Sie beinhalten aktives und passives Wahlrecht (*Demokratieprinzip*) sowie ein Recht auf

Bildung politisch relevanter Parteien, Demonstrationsrecht, Meinungs- und Pressefreiheit.

c) status positivus

Hier geht es um *Anspruchs- und Partizipationsrechte*. Sie sind zunächst bezogen auf die Rechte in *Gerichtsverfahren*, z.B. das Recht auf Unschuldsvermutung etc. Heute hat der *status positivus* eine viel breitere Bedeutung im Rahmen der *Justiz*, v.a. in den *sozialen Grundrechten*. Es sind Anspruchsrechte auf wirtschaftlich, politisch und kulturell Notwendiges. Generell geht es um das Recht auf die *Mittel und Chancen, die notwendig sind, damit die individuellen Freiheitsrechte bzw. die Menschenwürde realisiert werden können* (HABERMAS). Die Geltung muß individuell umgesetzt werden.

Menschenrechtsverletzungen stellen noch keinen Appell an unser karitatives Empfinden dar, sondern es handelt sich um konkrete Rechtsverletzungen. Für die Jurisprudenz sind *Menschenrechte nur schwer positivierbar* (z.B. Recht auf Arbeit, Recht auf Gesundheit etc.). Sie sind auch nicht einklagbar.

ANZENBACHER hält es dennoch für überaus wichtig, daß z.B. die sozialen Anspruchsrechte als Menschenrechte ausformuliert werden. In der BRD ist das der Fall, in vielen anderen Ländern, z.B. den USA, nicht. Die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht verdankt sich beispielsweise dem Liberalismus.

Chronologisch sind die Rechte in folgender Reihenfolge entstanden:

1. Freiheitsrechte
2. Bürgerrechte
3. Sozialrechte

Die Rangordnung wurde jedoch oft modifiziert. *J. RAWLS* ordnet die Freiheitsrechte den anderen Rechten vor. In *sozialistischen Staaten* plädierte man für den Vorrang der Sozialrechte vor den Freiheitsrechten.

Im Laufe der Zeit hat man noch zwei weitere Menschenrechtsbereiche erkannt:

4. *kollektive Menschenrechte*:

Nicht nur Individuen, sondern auch gesellschaftliche Gruppierungen genießen Menschenrechte, z.B. Minderheitenschutz, Recht auf gesunde Umwelt, Recht auf Entwicklung (Dritte-Welt-Problematik), Rechte der künftigen Generationen. Probleme hierbei bilden immer die Positivierungen.

5. *Weltbürgerrecht*:

Dieses Recht existiert neben dem Staats- und Völkerrecht (lt. KANT) und meint: Alle Staaten erklären sich bereit, jedem Menschen, egal, welchen Status er bürgerrechtlich hat, einen menschenrechtlichen Status einzuräumen.

Zunächst war nur der *Staat* Adressat der Menschenrechte, der die Aufgabe hatte, die Rechte anzuerkennen, ins Staatsrecht umzusetzen und zu verteidigen. Menschenrecht sollte geltendes Recht in einem bestimmten politischen Kontext werden.

Heute ist neben der *Staatengemeinschaft* (vgl. z.B. EU, Gerichtshof in Den Haag) auch die *Völkergemeinschaft* als Ganzes Adressat der Menschenrechte. Staaten versuchen hier gemeinsam, die Menschenrechte umzusetzen.

Als Adressaten der Menschenrechtsforderungen können also gelten:

- a) Staat
- b) Völkergemeinschaft
- c) Gesellschaft

Die *Grundrechtsproblematik* existiert in allen nicht-staatlichen Gruppierungen, die sich zur Menschenrechtsidee bekennen, z.B. Vereinen oder Gewerkschaften. Auch in der *Kirche* existiert ein Menschenrechtsproblem. Das Schreiben „*Lex ecclesiae fundamentales*“ von 1978 sowie der CIC von 1983 versuchen die Grundrechtsproblematik zu relativieren.

Je *liberaler* ein Staat ist, desto weniger wird er sich in die Grundrechtsregelungen von gesellschaftlichen Gruppierungen einmischen. Die Mitglieder sind ja *freiwillig* in einer solchen Gruppierung und können jederzeit aussteigen. Der Staat muß dafür sorgen, daß diese *Entscheidungsfreiheit* gewahrt bleibt. Alle gesellschaftlichen Gebilde müssen ihren Mitgliedern gewisse subjektive Rechte eingestehen, jedoch sollen sie nicht einfach Kopien des politischen Systems sein. Sie sollen aber gewisse Grundsäulen (*Personalität, Solidarität, Subsidiarität*) auf ihre Weise gewährleisten können.

In die Regelung einiger gesellschaftlich wichtiger Gruppierungen muß sich der Staat sich in Bezug auf Menschenrechte *einmischen*, z.B. im wirtschaftlichen Bereich (Unternehmensrecht, Arbeitsrecht, Streikrecht, Kündigungsschutz, Tarifautonomie).

In gesellschaftlichen Gebilden spielen die Menschenrechte nicht die dieselbe Rolle wie im Staat, wo sie in Gänze zu garantieren sind. So wäre es in einer Kirche überflüssig, die Religionsfreiheit zu kodifizieren; bei Parteien ist die Meinungsfreiheit eingeschränkt; bei Klostereintritten werden das Eigentumsrecht sowie das Recht auf Eheschließung und Familiengründung verletzt. Bei alledem verzichtet man jedoch freiwillig. Deshalb sind weder Klostereintritt noch Zölibat menschenrechtswidrig!

3.2. Positivierung

 nicht prüfungsrelevant 

3.4. **Problem der Systematisierung** (wird vorgezogen aufgrund der inhaltlichen Kohäsion)

Man kann sich fragen, ob die Menschenrechte *eurozentrisch* oder tatsächlich *universal* sind. Dieses Problem beschäftigt alle Gesellschaften. Dargestellt wird es von Ottfried HÖFFE in seinem Buch „*Vernunft und Recht*“.

Die Universalität der Menschenrechte wird *mittels zweier Argumente gerechtfertigt*: das erste ist anthropologisch, das zweite moralisch.

1. Anthropologischer Rekurs:

Der Mensch als *Sozialwesen* ist sich selbst nicht genug und somit angewiesen auf *soziale Grundbedingungen* seines Menschseins, eben auf Menschenrechte, z.B. Recht auf Leib und Leben, Recht auf Bildung, Recht

auf Lebensnotwendiges. Diese Menschenrechte ergeben sich aus der *conditio humana*, d.h. sie sind aus ihrem europäischen Kontext herauslösbar.

Jeder Mensch muß wechselseitig bereit sein, den anderen als Menschen anzuerkennen (soziale Reziprozität).

2. Minimum an Moral

Hilfestellung bei der wechselseitigen Anerkennung bietet die „*Goldene Regel*“, die sich in allen Kulturen findet. Es geht um eine *Korrelation von Nehmen und Geben*, von Rechten und Pflichten. HÖFFE spricht vom „*transzendentalen Tausch*“, der die Bedingungen der Möglichkeit menschenwürdigen Lebens schafft. Der Tausch besteht darin, daß jeder in der Möglichkeit ist, *Täter oder Opfer* zu sein (ich tausche meine Möglichkeit Täter zu sein gegen die Möglichkeit, selber nicht Opfer zu werden). Es handelt sich dabei um ein natural unbeliebigen, unverzichtbares Interesse: Der „*transzendente Tausch*“ müßte sich eigentlich aus *sämtlichen religiösen und humanistischen Quellen* ableiten lassen (Christentum, Islam, Judentum, Buddhismus, Taoismus etc.). Heute würde die Kirche sagen, daß das Christentum die Idee der Menschenrechte impliziert (Pius IX. und Gregor XVI. hätten dies allerdings noch nicht so formuliert...).

Wenn sich die Menschenrechte in Kulturen etablieren, müssen laut HÖFFE immer *zwei Barrieren* überwunden werden:

- 1) Wahrheitsansprüche: *Religiöse Wahrheiten müssen vom Staat* im Notfall mit allen Mitteln (auch durch rechtliche Macht, vgl. Inquisition, faschistische und kommunistische Staaten) *durchgesetzt werden*. Die Freiheit dazu erhielten die europäischen Staaten durch die Aufklärung; die nun beschränkte Aufgabe des Staates bestand in der Koordination der Freiheitsspielräume.

Dahinter stehen zwei Paradigmen:

- a) Es gibt eine *absolute Wahrheit*, und diese ist vorrangig gegenüber allem Anderen. Dies ist die Grundlage auch für Staat und Recht mit der letzten Konsequenz eines Wahrheitsstaates.
 - b) Die Natursituation der Menschen ist, daß sie alle *unterschiedliche Überzeugungen und Wahrheitsansprüche* haben. Da ein jeder subjektiv davon überzeugt ist, daß seine Überzeugung objektiv wahr ist, muß ein *modus vivendi* gefunden werden. Friedlich verbinden lassen sich die Anschauungen nur, wenn Staat und Recht *weltanschaulich neutral* sind.
- 2) Ungleichheit: *Zwischen Menschengruppen gibt es Unterschiede, Ungleichheiten*, z.B. zwischen Mann und Frau, Schwarzen und Weißen, zwischen Kasten und Stämmen. Die Ungleichheiten sind religiös, ideologisch, traditionell etc. „begründet“. ARISTOTELES' Idee von der *natürlichen Sklaverei* arbeitet mit dieser Ungleichheit, die als *naturgegeben* angesehen wird. Die Ungleichheiten machen den „*transzendentalen Tausch*“ unmöglich; er kann beispielsweise nicht zwischen einem freien Menschen und einem Sklaven funktionieren. Menschenrechtsforderungen haben allerdings Vorrang vor diesen Ungleichheiten.

Die Haupteinwände gegen die Universalität der Menschenrechte rühren also nicht von kulturellen Faktoren her, sondern von *Immunisierungsstrategien* von Regimen gegen sie.

RAWLS und der Westen setzte auf die Freiheitsrechte und den *status negativus*, wohingegen der Osten den *status positivus* und die sozialen Rechte betonte. Es stellte sich aber so auch die Frage, ob *unter allen Umständen* eine *Demokratisierung* erfolgen muß oder ob nicht, z.B. mit Blick auf China, eine *Übergangslösung* angestrebt werden kann, die Menschenrechte durchzusetzen. Die Staaten sollten dann allerdings eine „*Republikanisierung*“ anstreben (z.B. durch das Einräumen gewisser Pressefreiheit, Meinungsfreiheit etc.). Entscheidend ist das *Ziel*, um das es dabei geht: allen Personen muß ein Mindestmaß der Teilnahme an der Menschenwürde gewährt werden, sonst werden diese Menschen nicht mehr als Mensch betrachtet.

3.3. Kirche und Menschenrechte

Zuerst sah sich die Kirche im Zuge der *Französischen Revolution 1789* mit den Menschenrechten konfrontiert. Papst **Pius VI.** war, wie die Erklärungen von 1771 „*Quod aliquam*“ und „*Caritas*“ zeigen, nicht begeistert. Die teils radikale *Kirchenfeindlichkeit* war für den europäischen Katholizismus schockierend; teilweise setzten sogar Verfolgungen der Kirche ein. Der *Kirchenstaat*, mittlerweile zentral für das Papsttum, wurde zeitweise eliminiert. Ihm gab man keine Verfassung, da dies im Widerspruch zum absolutistischen Papsttum gestanden hätte. Der Papst sah sein eigenes Regime durch den revolutionären Geist gefährdet und unterstützte auf dem *Wiener Kongreß* die Restauration und die Heilige Allianz mit dem österreichischen Kaiser, der die Vorherrschaft in Italien innehatte.

In den USA herrschte eine andere Tradition: hier plädierte man für eine Neugestaltung durch die Religionsfreiheit etc. Nach den Revolutionskriegen entstanden auch im europäischen Katholizismus stark aufklärerische Tendenzen.

Als Gegentendenz dazu entstand der *Ultramontanismus*. Von Rom aus wurden die liberalen Tendenzen, v.a. Robert de LAMENAIS und sein Eintreten für kulturelle Freiheit, zum ersten Mal in der Enzyklika „*Mirari vos*“ angegriffen. **GREGOR XVI.** verurteilte darin die Toleranz des Staates gegenüber der Kultur und seine weltanschauliche Neutralität als *unverantwortliche religiöse Gleichgültigkeit*.

Der Nachfolger GREGORS war **Pius IX.**, der zunächst eher liberale Ansichten vertrat. Dies verkehrte sich ins Gegenteil, als er *Opfer der Revolution von 1848* wurde. In Rom wurde die Republik ausgerufen und er wurde Vertreter der Restauration. Dies kam zum Ausdruck in der Enzyklika „*Quantum cura*“ von 1864. Berühmtberühmt wurde der darin enthaltene sog. *Syllabus*, der 119 moderne Lehren verurteilt, darunter auch Menschenrechte, die Pressefreiheit u.ä. Es geht in der Enzyklika v.a. um die *Spannung von Freiheit und Wahrheit*. Wenn aber die Wahrheit gesellschaftlich feststeht, kann es keine Religionsfreiheit etc. geben, denn dies wäre nur *Freiheit des Irrtums*. Die Wahrheit wird aber im Lehramt – unter Beistand des Heiligen Geistes – vertreten. Die Aufgabe des Thrones ist nun, dafür zu sorgen, daß der Irrtum nicht dieselben Rechte wie die Wahrheit erhält. Dies entspricht der thomanischen Lehre, daß der Staat nicht nur für die *pax*, sondern auch für die *virtus* zu sorgen hat. Die *ratio recta* sollte durch die Disziplin des Staates durchgesetzt werden.

Der nächste Papst, **LEO XIII.**, führte die Linie Pius IX. etwas abgemildert und differenzierter fort. Deutlich wird das in seinen Enzykliken „*Diuturnum illud*“ 1881, „*Immortale Dei*“ 1885, „*Libertas*“ 1888 und „*Sapientiae Christianae*“ 1890. Diese Enzykliken sind streng neothomistisch verfaßt und in der Argumentation äußerst stringent. Leo XIII. argumentiert, daß *jeder Mensch aufgrund des Guten Freiheiten und Rechte* hat. Das Gute ist aber von der *lex naturalis* vorgegeben. Deswegen kann es auch *keine absolute menschenrechtliche Freiheit* geben: der Staat muß Rechte vorgeben, da der Mensch nicht in der Lage ist, das Gute allein zu erkennen. Jede *Freiheit* ist insofern *rechtmäßig*, als sie das sittlich Gute fördert und *Freiheit zum Guten* ist. Die Freiheit zum Bösen ist kein Menschenrecht bzw. kann keines sein.

Pius X. stand ganz in der Tradition LEO XIII., wie sich der Enzyklika „*Pascendi*“ entnehmen läßt. Hier wird der *Antimodernisteneid* aller Priester eingeführt.

(ANZENBACHER meint hierzu, daß die Kirche hätte sehen müssen, daß der Zug, auf den sie aufsprang, schon abgefahren war: in den europäischen Staaten gab es keinen Wahrheitskonsens mehr.) In *sozialen Fragen* war die Kirche *progressiv* (vgl. u.a. „*Rerum novarum*“) doch blieb die Staatslehre bis PIUS XII. noch weitgehend gleich. Erst 1944 schwenkte die kirchliche Lehre auf die staatliche Demokratie ein. In dieser Zeit wurde die Forderung von Helmut SCHMIDT und Hans KÜNG nach „*Menschenpflichten*“ laut.

Mit JOHANNES XXIII. geschah dann der *Wechsel in der traditionellen Linie*. Den Wendepunkt kann man in der Enzyklika „*Pacem in terris*“ von 1963 erkennen. Der Papst gestand hier ein, daß sich die kirchliche Sicht der Menschenrechte nicht losgelöst von der Profangeschichte vollzieht. Auch auf die Menschenrechtserklärung der UN wird Bezug genommen.

Seit diesem *Brückenschlag* berufen sich kirchliche Dokumente (auch GS) *selbstverständlich* auf die Menschenrechte, wobei diese natürlich immer an das *Evangelium* rückgebunden werden. Allerdings wird *Recht* immer noch von *Moral* unterschieden. Im Bereich des Rechtes gewährt die Kirche volle Unterstützung der Menschenrechte. Im Bereich der Moral wird die *Orientierung am Evangelium* gefordert.

Die „*Tradition*“ der Kirche hat sich heute, wie man sehen kann, *um 180° gedreht*.

Die deutlichste Ausprägung dieses Umbruchs findet sich in der Erklärung des II. Vaticanums „*Dignitatis humanae*“. Es wird hier endgültig Abschied genommen vom Gedanken des christlichen Staates. *Alle Menschen sollen unbedingt frei sein*, auch in Bezug auf die Religion und das Privatleben. Die Kirche will nur noch eine freie Gesellschaft in einem freien Staat sein. Die *Kirche* liefert dem Staat also nicht mehr die authentische Interpretation der *lex naturalis*, sondern ist ein *Teilsystem der Gesellschaft* geworden. Trotzdem hat die Kirche das Recht und die Pflicht, sich zu allen Angelegenheiten des politischen und gesellschaftlichen Lebens zu äußern. Sie steht aber nicht mehr, wie bei GREGOR XVI., über allen anderen gesellschaftlichen Systemen.

3.5. Ende der Geschichte?

👍 nicht prüfungsrelevant, aber interessant 😊

F. FUKUYAMA stellt 1992 in seinem Buch „*Das Ende der Geschichte*“ dar, wie die Moderne zu einem *politisch-ökonomischen Regelsystem* führte. Wir können uns heute Gerechtigkeit und Gemeinwohl gar nicht mehr außerhalb dieses Regelsystems vorstellen. Die *Basis* des Systems ist die *Würde des Menschen*. Daraus resultiert der *Verfassungsschutz*, aus dem die *freie Marktwirtschaft* hervorgeht, die wiederum auf der *Menschenwürde* basiert. Dieses Regelsystem kann praktisch unterschiedlich akzentuiert sein, im wesentlichen handelt es sich aber um dieselbe Basis. Es zwar wird immer *Staaten* geben, *die dagegen verstoßen*, allerdings verkörpern diese Staaten *keine Alternative* zum Konzept der Freiheit, sondern fallen hinter den bereits erreichten Standard, hinter das Niveau der Moderne, zurück; sie sind im Prinzip schon überholt. *Aus diesem Grund ist das Ende der Geschichte erreicht, weil es zum Grundkonzept der Moderne keine Alternativen gibt, die im Prinzip besser wären.*

FUKUYAMA sieht wohl die *Gefahr des Scheiterns des Konzepts der Moderne*. Was geschieht beispielsweise, wenn die durch das Regelsystem geschaffenen Freiheiten nicht mehr durch Sinn gefüllt werden können? Der Rechtsstaat baut dann auf Bedingungen auf, die er selbst nicht mehr zu füllen vermag...

4. Recht als Sinnebene menschlicher Praxis

👍 nicht prüfungsrelevant 👍

5. Politische Philosophie

5.1. **Der Staatszweck**

5.2. **Souveränität**



nicht prüfungsrelevant



5.3. Legitimität

Jede Art von Naturrecht fragt, ob das Legale auch legitim ist. Vormodern fragt man sich, ob der Staat objektiv den Staatszweck erfüllt und Gerechtigkeit verwirklicht. In der Neuzeit wird das System als solches in Frage gestellt: Inwiefern garantiert der Staat die Menschenrechte? Vormodern stand das Wahrheitsproblem im Fordergrund. Modern stellt sich ein Prozedurenproblem, die Legitimation muß über Verfahren geschehen.

5.3.1 Legitimation durch Verfassung

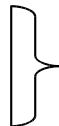
5.3.2 Legitimation durch Gewaltenteilung

5.3.3 Legitimation durch Demokratie

5.4. **Die Parteien**

5.5. **Wahrheit und Mehrheit**

5.6. **Widerstand**



nicht prüfungsrelevant



6. Einzelfragen

6.4. Schuld und Strafe

6.5. Verteidigungsrecht und moderne Rüstung

6.6. Das Asylrecht



nicht prüfungsrelevant

